

DER OBERBÜRGERMEISTER

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Auf der Grundlage von § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664), wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Zweite Allgemeinverfügung zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel im Risikogebiet

1. Die Allgemeinverfügung vom 22.02.2021 zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel im gesamten Stadtgebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wird mit sofortiger Wirkung widerrufen.
2. Alle Geflügelhalter innerhalb des Risikogebietes:

500 m breiter Uferstreifen um den Rostocker Breitling

- haben ihr Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse) ab sofort in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten, dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), unterzubringen.
3. Tierhalter, die Geflügel in diesem Gebiet halten und der Anzeigepflicht der Geflügelhaltung beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bisher nicht nachgekommen sind, haben sich unverzüglich unter der Telefonnummer 0381 / 381-8601 zu melden.
 4. Für die in Nr. 1 angeordnete Maßnahme gilt die sofortige Vollziehung.
 5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Gemäß § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung ist eine Aufstallung des Geflügels von der zuständigen Behörde anzuordnen, soweit dies auf Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Die generelle Aufstallungspflicht war am 22.02.2021 wegen diverser Geflügelpestausbürche bei Wildvögeln und bei gehaltenen Vögeln in Regionen, die sich in unmittelbarer Nachbarschaft zur Hanse- und Universitätsstadt Rostock befinden, angeordnet worden.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI), Insel Riems, aktualisierte am 25.03.2021 seine Risikoeinschätzung. Demzufolge sind in Deutschland seit dem 30.10.2020 etwa 1.000 HPAIV (hochpathogenes aviäres Influenzavirus) H5-Fälle bei Wildvögeln und 133 Ausbrüche bei Geflügel, davon sechs bei gehaltenen Vögeln in Tierparks oder ähnlichen Einrichtungen, festgestellt worden. Das Risiko der Ausbreitung in Wasservogelpopulationen und des Eintrags in Geflügelhaltungen und Vogelbestände

(z.B. zoologische Einrichtungen) wird als hoch eingestuft. Derzeit ist vor allem von einem hohen Eintragsrisiko durch Verschleppung des Virus zwischen Geflügelhaltungen (Sekundärausbrüche) auszugehen. Äußerste Vorsicht ist bei (ambulanten) Handel mit Lebendgeflügel angezeigt.

Da das FLI zuletzt am 25.03.2021 bei einem verendeten Höckerschwan aus dem Landkreis Ludwigslust-Parchim das hochpathogene aviäre Influenzavirus vom Subtyp H5N8 nachgewiesen hat und seitdem in Mecklenburg-Vorpommern keine weiteren Wildvogelgeflügelpestfälle aufgetreten sind, wird nun zwar die Aufstallungspflicht für das gesamte Stadtgebiet aufgehoben, aber für das beschriebene Risikogebiet aufrechterhalten.

Als weiterhin bestehendes Risikogebiet gilt der 500 m breite Uferstreifen um den Rostocker Breitling.

Zur Verhinderung der Übertragung des Virus in die Hausgeflügelbestände ist es notwendig, dass in besonders gefährdeten Gebieten, in denen Rast- und Sammelplätze für Wildvögel bekannt sind, die Hausgeflügelbestände weiterhin aufgestellt werden.

Die Risikogebiete wurden per Erlass vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern zur Festlegung von Risikogebieten im Sinne des § 13 Absatz 2 Nummer 1 der Geflügelpest-Verordnung vom 18. Dezember 2017 festgelegt. Dabei wurden die örtlichen Gegebenheiten bezüglich der überwinterten oder rastenden Wildvogelpopulation sowie des Frühjahrs- und Herbstvogelzuges berücksichtigt. In der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wurde das Gebiet des Rostocker Breitlings mit einem Uferstreifen von 500 m Breite als Risikogebiet festgelegt.

Gemäß § 26 Abs. 1 Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170), sind Halter von Geflügel verpflichtet, ihren Tierbestand mit Angabe von Tierart, Anzahl und Standort sowie gegebenenfalls auch Änderungen derselben dem Veterinäramt anzuzeigen.

Die Zuständigkeit zum Erlass der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tiergesundheitsgesetz vom 04. Juli 2014 (GVObI. MV S. 306). Demgemäß sind die Landräte der Landkreise bzw. die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte die zuständige Behörde für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes, der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruserkrankung, welche in Nutzgeflügelbeständen zu massiven Todesfällen und somit erheblichen wirtschaftlichen Verlusten sowie in betroffenen Gebieten zu Handelssanktionen führen kann. Es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass die Tierseuche schnellstmöglich eingedämmt und bekämpft wird, und zwar unabhängig von der Dauer eines eventuellen Rechtsbehelfsverfahrens.

Die obige Anordnung ist geeignet, eine weitere Ausbreitung der Tierseuche schnell und wirksam zu verhindern. Ein milderer Mittel, dieses Ziel zu erreichen, ist nicht ersichtlich,

so dass die Regelung auch erforderlich ist. Sie ist schließlich auch angemessen, da nach Abwägung aller Belange dem öffentlichen Interesse an einer Vermeidung der Ausbreitung der Tierseuche der Vorrang gegeben werden muss. Es ist daher sicher zu stellen, dass auch während eines Widerspruchs- bzw. Klagverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Dem gegenüber haben die sonstigen Interessen Dritter in dem oben genannten Risikogebiet zurück zu stehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Die Anordnung ist daher sofort vollziehbar.

Hinweis:

Das vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandeln gegen diese Verfügung stellt gemäß § 64 Satz 1 Nr. 19 der Geflügelpest-Verordnung eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 32 Abs. 2 Nr. 4a des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), dar und kann gemäß § 32 Abs. 3 des TierGesG mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € geahndet werden.

Die Biosicherheitsmaßnahmen in den Geflügelhaltungen sind weiterhin strengstens einzuhalten. Der Kontakt des Geflügels zu Wildvögeln ist zu verhindern.

Kostentragung:

Die Kosten der Maßnahmen sind durch den Tierhalter zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei:

*Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Der Oberbürgermeister
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Am Westfriedhof 2
18050 Rostock*

erhoben werden.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:

poststelle@rostock.de-mail.de.

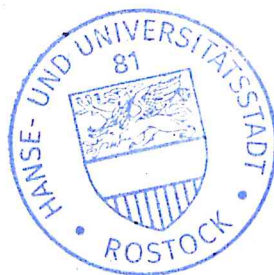
Sofern die zu übermittelnden elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind, ist eine sichere Anmeldung nicht notwendig.

Die zugelassenen Dateiformate und Dateigrößen sind dem Impressum des Internetauftritts der Stadtverwaltung Rostock zu entnehmen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung, d.h. die in der Verfügung benannte Maßnahme wird durchgeführt, auch wenn der Widerspruch frist- und formgerecht eingelegt wurde. Die aufschiebende Wirkung kann ganz oder teilweise wiederhergestellt werden. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung beim

Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323 a, 19055 Schwerin, beantragt werden.

Rostock, den 08.04.2021




Dr. Zander
Amtsleiter